

Public Corporate Governance Bericht

NRW.International GmbH

Geschäftsjahr 2016

Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung der NRW.International GmbH ergibt sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag (Stand: 13.Nov. 2006), der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (heute: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) des Landes NRW, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (heute: IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in NRW e.V.), dem Westdeutschen Handwerkskammertag und der NRW.BANK (Stand: 13. Nov. 2006), sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 22. Okt. 2007.

Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 22. Mai 2015 und Beschluss des Aufsichtsrats vom 1.4.2015 verpflichten sich die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen.

Führungs- und Kontrollstruktur

Gesellschafter

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in NRW e.V., der Westdeutsche Handwerkskammertag und die NRW.BANK üben als Gesellschafter die ihnen zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus.

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht (§ 8 des Gesellschaftsvertrages).

Jeweils ein Mitglied entsendet IHK NRW, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die NRW.BANK. Zwei Mitglieder entsendet das Land NRW, vertreten durch das für die Wirtschaft zuständige Ministerium, darunter die jeweilige Staatssekretärin / der jeweilige Staatssekretär dieses Ministeriums. Die jeweilige Staatssekretärin/ der jeweilige Staatssekretär des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums ist die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Zwei weitere Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung einstimmig gewählt. Sie sollen nordrhein-westfälische Unternehmerinnen/Unternehmer sein.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich insoweit nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafterversammlung. Die Auswahl wird allein aufgrund fachlicher Qualifikation getroffen, unabhängig vom Geschlecht der entsandten Mitglieder. gem. 4.5.1 Abs. 1 des Kodex. Eine Abweichung von 4.5.1 Abs. 3 stellt insofern keinen „Mangel“ in der Unternehmensführung dar.

Der Aufsichtsrat besteht zum Stichtag 31.12.2016 aus 7 Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Im Berichtsjahr fanden am 05.07.2016 und am 09.09.2016 ordentliche Sitzungen statt.

Der Aufsichtsrat erhält keine Vergütung.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand im Berichtsjahr aus lediglich einer Person mit Einzelvertretungsbefugnis. Sie ist gem. § 5.1 des Gesellschaftsvertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit. Das geltende Vier-Augenprinzip ist in den Mitarbeiter-Richtlinien verankert und durch Dienstanweisungen gewährleistet.

Am 30.6.2016 wurde für den kaufmännischen Leiter der Gesellschaft Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer ins Handelsregister eingetragen.

Gemäß Beschluss der 1.Gesellschafterversammlung vom 13.11.2006 im Zusammenhang mit der Gründungserklärung ist aufgrund der Größe der Gesellschaft lediglich ein Geschäftsführer bestellt. Der Gründungsgeschäftsführer und die Geschäftsführerin des Berichtsjahres wurden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Auf eine Befristung der Dauer der Bestellung der Geschäftsführerin wurde verzichtet, um der Gesellschaft eine langfristige Perspektive zu geben. Die Gesellschafter üben damit die Ihnen zustehenden Rechte aus. Abweichungen von 3.1. und 3.2. des Kodex sind insoweit sinnvoll und begründet.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, nach den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates sowie nach den Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsvertrages zu führen.

Die Geschäftsführung hat den Regelungen des § 1 (2) des LGG entsprochen. Sämtliche Funktionen wurden im Rahmen öffentlicher Stellenausschreibungen besetzt. Die Auswahl wurde ausschließlich unter fachlichen und organisatorischen Aspekten vorgenommen, ohne das Geschlecht der Bewerberinnen oder Bewerber zu berücksichtigen. Unabhängig davon war die Zahl der weiblichen Bewerberinnen aufgrund der Vielzahl von Teilzeitstellen höher als die der männlichen Bewerber. Eine Abweichung von 3.3.4 ist organisatorisch sinnvoll und begründet.

Geschäftsführerin im Geschäftsjahr 2016 war Frau Almut Maria Schmitz LL.M., Düsseldorf, mit einem Jahreseinkommen in Höhe von 106.233,96 EUR. Dabei handelt es sich ausschließlich um erfolgsunabhängige Komponenten gemäß § 65a LHO NRW (Offenlegungspflicht). Darüber hinaus werden keine weiteren Bezüge gewährt.

Gemäß Beschluss der Gesellschafter in der 3. Gesellschafterversammlung vom 1.8.2007 (TOP 10) wird dem Abschluss einer D&O-Versicherung mit einer Schadenssumme in Höhe von 50.000 Euro zugestimmt. Einerseits weil dies nach internen Statuten von Gesellschaftern erforderlich ist und andererseits aufgrund der privatrechtlichen Trägerstruktur der NRW.International die Selbstversicherung des Landes im Einzelfall ggf. nicht durchsetzbar ist. Die Vergütung der Geschäftsführerin enthält keine erfolgs- oder risikoorientierten Anteile, so dass der Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers erforderlich ist.

Die Gesellschafter üben damit die Ihnen zustehenden Rechte aus. Eine Abweichung von 3.6.2 ist insoweit begründet.

Beiräte

NRW.International hat einen Fachbeirat, der die Geschäftsführung und die weiteren Organe der Gesellschaft in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die von der Gesellschaft betriebene Außenwirtschaftsförderung und die laufende Geschäftsentwicklung berät. Der Fachbeirat hat im Berichtsjahr am 29.11.2016 getagt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Düsseldorf am 5. Juni 2016 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Zu Beginn des Berichtsjahres gehörte dem Aufsichtsrat eine Frau an. Dies entsprach einer Quote von 14,3 %. Durch einen Wechsel im Aufsichtsrat zum 30.9.2016 sind seither zwei Frauen im Aufsichtsrat vertreten. Dies entspricht einer Quote von 28,6 %.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich insoweit nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafterversammlung. (s. Erläuterungen oben)

Erklärung gemäß Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der NRW.International GmbH erklären gemäß dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, dass den Empfehlungen entsprochen wurde und wird.

Düsseldorf, 14.02.2017

Aufsichtsratsvorsitzender

Geschäftsführung

Dr. Günther Horzetzky

Almut Schmitz